

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., für Nichtmitglieder 20 M. Beilagen werden nicht angenommen.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegesuche. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 150.

Leipzig, Sonnabend den 1. Juli 1905.

72. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Der Vereins-Ausschuß wird voraussichtlich im Herbst d. J. zusammentreten, um gemäß dem Beschlusse der letzten Hauptversammlung über die Änderung des Rechnungsjahres und über die Festlegung der Ostermesse zu beraten.

Diejenigen Herren Vereinsmitglieder, die zu den beiden Angelegenheiten noch etwas Neues zu sagen hätten, werden hiermit gebeten, ihre Vorschläge dem unterzeichneten Vorsitzenden mitzuteilen.

Leipzig, den 29. Juni 1905.

Der Vereins-Ausschuß:

Robert Voigtländer,
Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Im Monat Juli 1905 führt
Herr Ferd. Lomnitz die Aufsicht über die Bestellanstalt.
Leipzig, den 1. Juli 1905.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Bestimmungen über die Aufnahme

in das

Verzeichnis der erschienenen

Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels.

§ 1.

Alle Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen des deutschen Buch- und Landkartenhandels sind an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung (Katalogs-Konto) in Leipzig, Blumen-gasse 2, sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der »Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels« im Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel mit der Bezeichnung »Für das Neuigkeiten-Verzeichnis« in einem Exemplare unverlangt einzusenden.

Die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie für die ihrer Handlung sonst zugehenden Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

§ 2.

Jedes aufzunehmende Werk muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; einfache Titeleinsendungen bleiben ohne Berücksichtigung.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 72. Jahrgang.

§ 3.

Die Werke sind berechnet zu senden und werden berechnet zurückgesandt. Die Rücksendung erfolgt in der Regel allmonatlich. Auf besondern, auf der Begleitfaktur zu bezeichnenden Wunsch findet die Rücksendung alsbald nach der Aufnahme in das Verzeichnis statt.

§ 4.

Die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt unmittelbar nach Empfang seitens der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung; in der Regel erfolgt der Abdruck im Börsenblatte (nach dem Alphabete der Verleger geordnet) zwei Tage später, als die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in den Besitz des Werkes gelangt ist.

§ 5.

In das Verzeichnis werden die eingesandten Werke dem Wortlaute ihres Titels entsprechend aufgenommen. Außerdem werden Format und Ladenpreis vermerkt. Der Abdruck erfolgt in der Schriftgattung (Fraktur, Antiqua, Griechisch u. s. w.), die zum Texte des betreffenden Werkes verwendet worden ist.

§ 6.

Die Einsendungen müssen von Fakturen begleitet sein, die genaue Angaben über den Ladenpreis und den Nettopreis in laufender Rechnung enthalten.

Die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung ist gehalten, bei den Preisen die folgenden Bemerkungen beizufügen:

n.n.: wenn in laufender Rechnung nur ein niedrigerer Rabatt als 25% gewährt wird.

†: wenn ein Ladenpreis vom Verleger nicht genannt wird; die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung stellt dann ihrerseits einen Ladenpreis fest, der in der Regel um rund den dritten Teil höher sein soll, als der vom Verleger angegebene Nettopreis.

793